

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 15.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 (GBl. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 15.12.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen in tatsächlicher Höhe und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmentuschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG

- für örtliche Vereine auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **16,--Euro für jede volle Stunde** ersetzt.
- für sonstige Veranstalter auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **24,--Euro für jede volle Stunde** ersetzt.

Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 4

Entschädigung für Übungen

Für die Teilnahme an Übungen werden auf Antrag die notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

§ 5

Entschädigung Wochenendkommandant (Einsatzleiter vom Dienst)

Für den Bereitschaftsdienst als „Wochenendkommandant (Einsatzleiter vom Dienst)“ wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro Dienstschiecht bezahlt. Die Dienstschiecht dauert von Freitag, 17.00 Uhr bis darauffolgenden Montag, 07.00 Uhr. An Wochen-Feiertagen gilt diese Regelung entsprechend.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten anstelle eines Verdienstaussfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 3 eine Entschädigung in Höhe von 24,00 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/ Monat
Stv. Jugendfeuerwehrwart	75,00 Euro/Monat

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	350,00 Euro/ Monat
Stv. Kommandant	200,00 Euro/ Monat

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstaufschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Jedes aktive Mitglied kann für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst im vergangenen Kalenderjahr einen Gutschein/Bärenscheck etc. in Höhe von 100,00 € erhalten. Der Gutschein/Bärenscheck wird nach Absprache mit dem Feuerwehrausschuss und dem Kommando an diejenigen aktiven Feuerwehrmänner ausgehändigt, welche sich im vergangenen Jahr, in dem von ihnen möglichen Rahmen, besonders aktiv/verdient gezeigt haben

Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt jeweils an der Jahreshauptversammlung für das vergangene Kalenderjahr.

(3) Jedes aktive Mitglied der Feuerwehr sowie seine Familienangehörigen (Ehe- und Lebenspartner und minderjährige Kinder, welche im selben Haushalt leben), Mitglieder der Jugendfeuerwehr (hier nur persönlich) und der Altersabteilung (hier nur persönlich) erhalten freie Einzeleintritte in das Frei- und Hallenbad der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

(4) Zudem leistet die Gemeinde Grenzach-Wyhlen eine jährliche Zahlung als Zuschuss für die Kameradschaftskasse.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeit tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 19.04.2011 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 16.12.2020

(Siegel)

Dr. Benz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.